

# Amts- und Intelligenzblatt

für den

## Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nro. 57

Dienstag den 19. Juli

1859.

### Ämtliche Bekanntmachungen.

An die K. Notariate, die Pfandhülfsbeamten und sämtliche Gemeinderäthe des Gerichtsbezirks Waiblingen.

Denselben werden die nachstehenden Erlasse des K. Kreisgerichts, beziehungsweise des K. Justizministeriums zur Kenntnissnahme und genauen Nachachtung hiemit eröffnet.

Waiblingen, den 11. Juli 1859.

K. Oberamtsgericht.

Lamparter.

I. Erlaß des Civil-Senats des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis zu Eßlingen von 21. März 1859.

Aus dem Bericht eines Bezirksgerichts hat man zu entnehmen gehabt, daß die Bestimmung des §. 8. Abs. 1. der K. Verordnung vom 25. Dezember 1858. „betreffend einige Aenderungen und Ergänzungen der Bestimmungen hinsichtlich der Tagelder aus Gebühren der Gemeindediener, insofern verschieden ausgelegt und angewendet wird, als die Mehrzahl der Ortsvorsteher und Rathschreiber davon ausgeht, daß die Eingangsworte des erwähnten §. 8. Abs. 1. „die gleiche Gebührenanrechnung findet auch statt“ auf die demselben unmittelbar vorgehende Bestimmung des §. 7 und die hierinn erwähnte Gebühr von 30 fr. bezogen und hiernach von derselben für die in §. 10. Ziff. 2. lit. a. — c. der K. Verordnung v. 1. Juli 1841. und im §. 8. Abs. 1. der Verordnung vom 25. Dezbr. 1858. aufgezählten Einträge nun eine Gebühr nicht bloß von 12 fr., sondern von 30 fr. erhoben, während andererseits jene Bestimmung so aufgefaßt wird, daß für die in jenem §. 8. Abs. 1. aufgezählten Einträge eben nur die Gebühr passivlich erscheine, von welcher im §. 10. Ziff. 2. lit. a. — c. der Verordnung vom 1. Juli 1841. die Rede ist. Daß nun auch diese letztere Auffassung die allein richtige ist, darüber kann in folgender Erwägung ein weiteres Bedenken nicht entstehen:

„Während der §. 7. der Verordnung vom 25. Dez. 1858. einen Zusatz zu §. 4. der Verordnung vom 1. Juli 1841. welcher von den Gebühren der Gemeinderathcollegien redet, bildet, bezieht sich der §. 8. Abs. 1. jener Verordnung auf die Gebühren der Schultheißen in Unterpfandsachen und bildet, wie dieß diesem §. 8. in Parenthese beigefügt ist, einen Zusatz zu dem entsprechenden §. 10. Ziff. 2. lit. a. — c. der Verordnung von 1841., wo nach diese Diener für den Beschluß der Uebertragung eines bestehenden Unterpfands auf den Namen des neuen Erwerbers in Folge einer Vererbung oder Veräußerung einer durch Unterpfand versicherten Forderung auf einen Andern, sey es durch Cession oder Faustpfandweise, und der Eintragung von Verwahrungen und Einreden je 12 fr. zu beanspruchen haben.

In seiner Eigenschaft als Zusatz zu dem letzterwähnten §. 10. Ziff. 2. lit. a. — c. kann daher die Bestimmung des §. 8. Abs. 1. der neuesten Verordnung nur mit jenem §. nicht aber mit dem §. 7 der letzteren in Beziehung gesetzt werden, zumal beide auch ganz andere Personen im Auge haben.

In dieser Beziehung sagt dann aber der §. 8. Abs. 1. nichts anderes, als die gleiche Gebühren-Anrechnung, von welcher §. 10 Ziff. 2 lit. a—c. rede, finde auch für den Beschluß der Vormerkung von rechten sowie der Löschung von Vormerkungen, Verwahrungen und Einreden statt, mit andern Worten: auch für diese Geschäfte habe der Schultheiß eine Gebühr von je 12 fr. zu beziehen.

Dies stellt sich aber noch weiter dadurch als ganz unzweifelhaft heraus, daß der §. 14 der Verordnung vom 25. Dezember 1858, welcher einen Zusatz zu §. 18 Ziff. 4 lit. h. der Verordnung von 1841, wo es sich um die Gebühren der Rathsschreiber in Unterpfandsachen handelt, enthält, in seinem dritten Absatz bestimmt:

„Für die in der Verordnung vom 1. Juli 1841 §. 10. Ziff. 2. lit. a—c und in §. 8. erster Absatz oben aufgezählten Einträge hat der Rathsschreiber, sofern er nicht zugleich Ortsvorsteher ist, gleich diesem je 12 fr. anzurechnen.“

Um aber nicht nur der zur Kenntniß gekommenen und wohl auch anderwärts noch zutreffenden, mit der Bestimmung des §. 8. Abs. 1. durchaus nicht im Einklang stehenden Gebühren-Anrechnungsweise für die Zukunft vorzubeugen, sondern ebenso einer Uebersforderung der Theilhaftigen entgegenzutreten, sieht man sich veranlaßt, den Bezirksamtsgerichten von Vorstehendem mit der Weisung Kenntniß zu geben, die Notare, Pfandhülfsbeamten, Ortsvorsteher und Rathsschreiber ihres Bezirks über die in Gemäßheit der Verordnung vom 25. Dezember 1858 im Falle des §. 8. Abs. 1. allein zulässige Gebühr nach Vorstehendem zu verständigen, auch ihrerseits über die genaue Einhaltung dieser Bestimmung zu wachen.“

#### II. Erlaß des K. Justizministeriums in Stuttgart v. 18. April 1859.

Zu Beseitigung entstandener Zweifel über den Sinn des §. 8. Abs. 1. vergl. mit §. 14. Abs. 3. der K. Verordnung vom 25. Dez. 1858, in Betreff einiger Aenderungen und Ergänzungen der Bestimmungen hinsichtlich der Taggelder und Gebühren der Gemeindediener, wird dem Gerichtshof Nachstehendes zu erkennen gegeben:

An der Bestimmung der K. Verordnung vom 1. Juli 1841, daß in den in §. 10. Ziff. 2. lit. a—c. ausgeführten Fällen einer Beschlußnahme durch den Vorstand der Unterpfandsbehörde dieser eine Gebühr von je 12 fr. anzusprechen habe, ist durch die K. Verordnung vom 25. Dez. 1858 nichts geändert, sondern es sind diesen Fällen in §. 8. der Letzteren nur noch einige weitere Fälle gleichgestellt worden.

Die Anfangsworte dieses Paragraphen „die gleiche Gebührenanrechnung“ beziehen sich nicht auf den vorhergehenden §. 7, in welchem die Gebühr der Unterpfandsbehörde für den Beschluß wegen Verschlechterung oder Veringerung eines Unterpfands auf 30 fr. festgesetzt ist, sondern auf die in §. 10. Ziff. 2 lit. a—c. ausgesetzten Gebühren von je 12 fr., wie denn überhaupt die Eintheilung der B. Verordnung vom 25. Dez. 1858 in Paragraphen lediglich zur Erleichterung der Hinweisung auf dieselbe besteht, und keineswegs dazu berechtigt, da, wo nicht ausdrücklich auf einen Paragraphen der neuen Verordnung hingewiesen ist, eine Verbindung der Paragraphen unter sich zu unterstellen.

Wenn somit bei einer Beschlußnahme des Ortsvorstehers in den Fällen der §. 10 Ziff. 2 lit. a—c der Verordnung vom 1. Juli 1841. u. §. 8. Abs. 1. der Verordnung v. 25. Dezember 1858 bloß der Ortsvorsteher thätig ist, so gebühren ihm für den Beschluß u. den Eintrag im Ganzen nur—12 fr., hat dagegen ausser ihm auch der Rathsschreiber oder Hülfsbeamter in sofern mitzuwirken, als dieser den Eintrag in das Unterpfandsbuch macht, so hat nicht nur der Ortsvorsteher, sondern auch der Rathsschreiber oder Hülfsbeamte (gleich diesem nämlich dem Ortsvorsteher) nach §. 14 Abs. 3. der Verordnung v. 25. Dez. 1858 eine Gebühr von 12 fr. anzurechnen.

Dem Gerichtshof wird aufgetragen, von gegenwärtiger Verfügung sämmt. Oberamtsgerichte des Kreises u. durch diese die Ortsvorsteher, Rathsschreiber u. Hülfsbeamten in Kenntniß zu setzen.

### III. Erlass des Civil-Senates des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis zu Eßlingen v. 30. Mai 1859.

Nachdem neuerdings über den Sinn des zweiten Absatzes des § 6 der K. Verordnung vom 1. Juli 1841. in Betreff der Gebühren der Gemeindediener, Zweifel entstanden sind, wird den Bezirksgerichten zur Nachachtung und weitem Bekanntmachung in Folge Justizministerialerlasses vom 25. 27. d. M. hiemit zu erkennen gegeben: daß die gemäß dem Besetze vom 30. Juli 1845. in Betreff der einzelnen Unterpfandsbehörden durch Hilfsbeamte zu leistenden Unterstützung aufgestellten Pfandhülfsbeamten, gleich den Schultheißen und Gemeinderäthen, welche zugleich Rathschreiber sind. (§ 1. der Verordnung vom 1. Juli 1841) einen doppelten Antheil an den Gebühren der Gemeinderathes-Collectien in Unterpfandsachen (§ 4. der Verordnung vom 1. Juli 1841. beziehungsweise § 3 — 7 der Verordnung v. 25. Dezember 1858.) zu beziehen haben.

#### Waiblingen.

Landwirthschaftlicher Verein  
Bei dem am Petri und Paulsfeiertag abgehaltenen Parrikularfest haben Ehren-Prämien erhalten:

##### a männliche Dienstboten.

1.) Johannes Deusel von Birkmannsweiler im Dienst bei Müller Wieland auf der Neuenmühle.

2.) Jakob Friedrich Müller von Birkmannsweiler im Dienst bei Jakob Frank, Gutsbesitzer auf dem Burkhardshof.

3.) Gottfried Gruber von Geradstetten im Dienst bei Peter Wärtterer Bauer in Neustadt.

4.) Johann Lorenz von Korb im Dienst bei Schultheiß Weißhaar in Korb.

##### b.) weibliche Dienstboten.

1.) Johanna Fließpach von Ellhofen im Dienst bei Defonomieverwalter Gmelin in Winnenden.

2.) Louise Traber von Herdtmannsweiler im Dienst bei Gg. Melchior Hieber von Leutenbach.

3.) Christine Jakobine Schöfer von Schwaibheim im Dienst bei Acciser Ulrich daselbst.

4.) Karoline Wiesenauer von Bürg im Dienst bei Jak. Schab von Leutenbach.

5.) Karoline Louise Hölkwarth von Winnenden im Dienst bei Helfer Lehler daselbst.

6.) Christiane Dippon von Waiblingen im Dienst bei Jak. Fr. Pflüger daselbst.

Von den ausgesetzten Preisen für die Viehzucht haben erhalten u. zwar für

#### Farren

I. Preis 12 fl. Schultheiß Spengler von Nellmersbach

II. Preis 10 fl. Ludwig Wiedmann von Neckarrens,

III. Preis 8 fl. Farrenhalter Pfeiderer von Winnenden,

IV. Preis 6 fl. Köhleswirth Bahler von Enderbach,

V. Preis 5 fl. Farrenhalter Brust von Bittensfeld,

#### Nachpreise.

I. Preis 4 fl. Kronenwirth Klingler von Neustadt,

II. Preis 3 fl. Farrenhalter Maier von Schwaibheim,

III. Preis 3 fl. Posthalter Hef von Waiblingen,

#### Kalbeln.

I. Preis 8 fl. Jakob Bubeck von Waiblingen,

II. Preis 6 fl. Christoph Mergenthaler von Höhenacker

III. Preis 5 fl. Michael Fried von Neustadt

IV. Preis 4 fl. Schultheiß Spengler von Nellmersbach

V. Preis 3 fl. Posthalter Hef von Waiblingen.

#### Nachpreise.

I. Preis 2 fl. Johann Schnaitzmann von Steinreinsach

II. Preis 2 fl. Jakob Pfander von Waiblingen,

Für die Schweinzucht und zwar für Mutterschweine

I. Preis 6 fl. Jakob Pfander d. D. von Waiblingen,

II. Preis 5 fl. Bäcker Bed von Korb

III. Preis 4 fl. Bäcker Frits von Waiblingen

IV. Preis 3 fl. Christian Klingler von Neustadt,

V. Preis 3 fl. Keimenmüller Schnell von Beinstein

#### Nachpreise.

I. Preis 2 fl. Müller Bäcker von Waiblingen,

II. Preis 2 fl. Müller Schnell von da

III. Preis 2 fl. Schwanenwirth Willinger von da

**Ueber**

- I. Preis 6 fl. konnte nicht vergeben werden.
  - II. Preis 4 fl. Müller Schnell von Waiblingen,
  - III. Preis 3 fl. Kunstmüller Jauch von da.
- Für die Dienenzucht nach Dzierzonscher Methode.
- I. Preis 6 fl. Gutsbesitzer Weitzel zu Sonnenberg
  - II. Preis 4 fl. konnte nicht vergeben werden
  - III. Preis 3 fl. Gottlob Pfander von Waiblingen.

Vorstand: Hef  
Sekretär: Albingen

**Waiblingen**

Most, circa 5. Eimer hat zu verkaufen, wird auch Imi weiß gegen baar per Imi 1 fl. 30. abgegeben.  
Auch ist ein Wohnung mit 2 oder 3 in einander gehende Zimmer sammt Küche, Speiskammer, geschlossenen Keller, Platz zu Holz zu vermietzen.

**Steinlen.**

Drei syt-Milchschweine sind zu haben bei Friz.

**Waiblingen.**

Zwei ledige Herren suchen so gleich ein Kaufmädchen zur Bedienung, Näheres bei der Expedition.

**Waiblingen.** Der Dinkelertrag von stark 2 1/2 Brtl. auf der Winterhalben aus der Verlassenschaft des Herrn Stadtrath Kauffmann wird am nächsten Dienstag den 19. d. d. Abends 6 Uhr gegen gleich baare Bezahlung im Aufstreich verkauft, wozu die Liebhaber auf den Aker an der neuen Stuttgarter-Strasse einladet  
Imm Bunz.

**Waiblingen.**

**Guten Erntewein**

verkauft in größeren und kleineren Quantitäten gegen gleich baare Bezahlung  
Imm. Bunz.

**Waiblingen.**

**Guten Most,** 8 Eimer, verkauft Kaufmann Curten.

**Waiblingen.**

Bei Unterzeichnetem sind täglich schöne frühe Kartoffel zu haben.

**Pämmele der Jüng. Schreiner**

**Waiblingen.**

Der Dinkelertrag von schwach 1 1/2 Bierfl Platz, beim Hochgericht, wird morgenden Mittwoch Abend 6 Uhr öffentlich gegen baar versteigert; man versammelt sich beim Siechenhaus.

**Waiblingen. Ernte Taxe für das Jahr 1859.**

Der Gemeinde-Rath hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, nachstehende Tax Ordnung, welche in der Oberamts-Stadt Cannstadt aufgestellt ist, auch hier in der Art in Anwendung bringen zu lassen, daß in Streitfällen darnach entschieden wird, den Theilnehmigen aber überlassen ist, anderwärtige Bestimmungen unter sich zu verabreden.

Waiblingen, den 18. Juli 1859.

**Gemeinderath**

- 1 Morgen Dinkel zu schneiden und aufzubinden: 2 fl. 30 fr.
- a) neben warmem Essen, Trinken und Brod
- b) ohne Warmes, aber mit 12 Pfund Brod und 2 Maas Haustrunk 3 " "
- 1 Morgen Ein Korn zu schneiden und aufzubinden: 2 " 12 "
- a) mit Warmem 2 " 48 "
- b) ohne Warmes
- 1 Morgen Waizen zu schneiden und aufzubinden: 2 " 36 "
- a) mit Warmem 2 " 36 "
- b) ohne Warmes
- 1 Morgen Haber zu schneiden ohne Aufbinden: 1 " 30 "
- a) mit Warmem 2 " "
- b) ohne Warmes mit 6 Pfund Brod und 1 Maas Trunk
- 1 Morgen Gerste zu schneiden, ohne Aufbinden: 1 " 36 "
- a) mit Warmem 2 " 12 "
- b) ohne Warmes, mit 6 Pfund Brod und 1 Maas Trunk
- Für das Abbinden des Habers und der Gerste pr. Morgen - " 36 "
- Für das Umkehren pr. Morgen - " 18 "